

Erläuterungen zur Verordnung über die Wildruhezonen

(Auszug aus dem RR-Antrag vom 20. Oktober 2016)

Die Wildruhezonenverordnung bezweckt die Kanalisierung und Lenkung von Freizeitsportlern und Freizeitaktivitäten in und um die Wildruhezonen herum. Die Grundbesitzer und Liegenschaftsbenutzer werden in der Ausübung ihrer Tätigkeiten im bisherigen Rahmen nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Sie tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Art. 1; Gegenstand

Die Gegenstandsbestimmung verschafft dem Leser eine Übersicht über den Inhalt des Erlasses.

Art. 2; Wildruhezonen

Die Wildruhezonen dienen dem ausreichenden Schutz wichtiger Lebensräume von Tieren wie Wintereinstandsgebiete und den für die Fortpflanzung wichtigen Gebiete (Brunftplätze und Setzgebiete des Schalenwildes, Aufzuchtgebiete und Brutgebiete von Vögeln) vor Störung durch Freizeitaktivitäten (vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 3).

Art. 3; Umfang der Wildruhezonen

Die Wildruhezonen werden kartografisch auf Plänen im Anhang festgehalten. Auf eine Aufzählung oder gar wörtliche Umschreibung der Gebietsgrenzen wird verzichtet.

Für die Festlegung der Wildruhezonen wurden in einem ersten Schritt, beurteilt durch die Wildhut, die wichtigsten Wintereinstandsgebiete des Wildes sowie die Verbreitung der Raufusshühner evaluiert. Die Daten über die Raufusshühnerverbreitung wurden mit Angaben der Vogelwarte ergänzt. Die so erstellten Verbreitungskarten wurden anschliessend mit den Karten zur (Freizeit-)Nutzung (z.B. Skigebiete, Skirouten) sowie Angaben der Wildhut und anderer Interessierter (Gemeinden, Wanderwegfachstelle, SAC etc.) überlagert. So wurden die Gebiete ermittelt, in denen bereits heute Konflikte zwischen der Freizeitnutzung und den Wildtieren gibt und solchen Gebieten, wo dieser Konflikt noch entstehen könnte (z.B. Wildruhezone Nr. 11). Auch wenn die Wildruhezonen in der Regel mehrere Schutzziele abdecken, so haben sie doch meist ein Hauptschutzziel. Nachfolgend werden die Hauptschutzziele und die dazugehörigen Wildruhezonen aufgeführt:

Schutz vor Störung durch Stangensucher

In tieferen Lagen überwintert das Rotwild oftmals auch in Siedlungsnähe. Vermehrt werden in diesen Gebieten durch Personen, die organisiert vorgehen, die Abwurfstangen der Hirschstiere gesucht. Hierfür streifen die Sucher mitten durch die Einstandsgebiete und stören so das Wild unnötig. Um einen besseren Schutz des Wildes vor diesen Stangensuchern zu erreichen, wurden die Wildruhezonen Nr. 1, 6, 7 und 9 ausgeschieden.

Schutz vor Störung durch Wintersportler

Das Betreiben von Wintersport abseits der Skipisten und Skitourenrouten (Freeriden, Variantenski fahren etc.) in Wintereinstandsgebieten des Wildes bringt Störung und gefährden das

Überleben des Wildes. Das Schalenwild soll in den Wildruhezonen Nr. 2 bis 5, 8 und 10 bis 17 geschützt werden.

Zusätzlich zum Schalenwild werden in den Wildruhezonen Nr. 18 bis 29 auch die störungsanfälligen Raufusshühner im Winter sowie im Frühjahr während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt.

Schutz der Brunftplätze

In den Jagdbanngebieten gibt es verschiedene grössere Brunftplätze des Rotwildes. Es kommt vermehrt vor, dass sich Naturbeobachter und Fotografen mitten in diese Brunftplätze setzen und so die Brunft empfindlich stören. Oftmals gibt es jedoch Beobachtungspunkte, von wo aus die Brunft aus einer etwas grösseren Distanz beobachtet werden kann. Um den Brunftbetrieb zu schützen, wurden die Wildruhezonen Nr. 30 bis 32 ausgeschieden.

Art. 4; Ruhezeiten

Die unterschiedlichen Ruhezeiten verfolgen verschiedene Ziele:

Wildruhezonen 1–9: Die Wildruhezonen mit einer Ruhezeit vom 21. Dezember bis 31. März bezwecken den Schutz des Schalenwildes in ihren talnäheren Wintereinstandsgebieten. Diese Gebiete werden in tieferen Lagen oft auch von Stangensuchern aufgesucht. Mit dem Wegegebot hat man ein Mittel, Stangensucher abseits der erlaubten Wege zu ahnden. In tieferen Lagen apern diese Gebiete aber oft rasch aus, so dass die Tiere ab April wieder Nahrung finden und weniger sensibel auf Störung reagieren.

Wildruhezonen 10–17: Die Wildruhezonen mit einer Ruhezeit vom 21. Dezember bis 30. April bezwecken den Schutz des Schalenwildes in ihren höher gelegenen Wintereinstandsgebieten. Diese Gebiete werden zum Teil ebenfalls von Stangensuchern aufgesucht. Da diese Gebiete entweder höher gelegen oder oft relativ lange mit Schnee bedeckt sind, muss der Schutz vor Störung länger aufrechterhalten bleiben als in den rascher ausapernden Gebiete nach Buchstabe a.

Wildruhezonen 18–27: Die Wildruhezonen mit einer Ruhezeit vom 21. Dezember bis am 30. Juni schützen nebst dem Schalenwild (Bst. a) auch die Brutgebiete des sensiblen und seltenen Auerwildes welches bis Mitte Juli seine Fortpflanzungszeit hat sowie anderer Raufushühnerarten. Man kann aber davon ausgehen, dass die meisten Gelege bis Ende Juni ausgebrütet und die heikelste und störungsanfälligste Phase der Fortpflanzungszeit dann abgeschlossen ist. Das Verständnis bei der Bevölkerung für eine längere Ruhezeit dürfte kaum vorhanden sein und entsprechend schwierig wäre der Vollzug.

Wildruhezonen 28, 29: Die Wildruhezonen mit einer Ruhezeit vom 1. April bis 30. Juni kommen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten zum Tragen und sollen das Auerwild schützen (vgl. Bst. b). In den Jagdbanngebieten sind die Einstände vor Störung durch Wintersportler bereits geschützt, jedoch bisher nicht durch Wanderer, Pilzsucher etc. nach dem Ausapern.

Wildruhezonen 30–32: Die Wildruhezonen mit einer Ruhezeit vom 1. September bis am 31. Oktober schützen grosse Brunftplätze des Rotwildes. In den letzten Jahren halten sich vermehrt Personen während der Brunft inmitten der Brunftplätze auf, um die Tiere hautnah zu fotografieren.

Art. 5; Wege- und Routengebot

Abs. 1 und 2: Der Kanton schränkt die Begehung von Wildruhezonen durch den Erlass eines Weg- bzw. Routengebots ein. Es gibt Wildruhezonen (z.B. Nr. 8, 20, 21), wo kein erlaubter Weg oder Route definiert ist, welcher durch die Wildruhezone führt und also faktisch ein Betretverbot gilt.

Für die Ausscheidung der erlaubten Wege und Routen, welche auf den Karten (Plänen, vgl. Anhang) eingezeichnet sind, wurden die bestehenden Skirouten gemäss den Karten der Swisstopo und die meisten Wanderwege nach kantonalem Wanderwegnetzplan berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden Wanderwege, die entweder im Winter nicht begehbar sind und es entsprechende Schneesporthrouten gibt (z.B. Nr. 4) oder mitten durch einen zentralen Wintereinstand führen und im Winter nur beschränkt begehbar sind (z.B. Nr. 9 im Eidgenössischen Jagdbanngebiet) oder wo der offizielle Winterwanderweg nicht dem Sommerwanderweg auf dem Wanderwegnetzplan entspricht (z.B. Nr. 15). Dagegen wurden vereinzelte Wege, die nicht im Wanderwegnetz aufgeführt sind, berücksichtigt, welche sehr oft begangen werden (z.B. Ewige Wägli, Nr. 22). Wo Wege an den Grenzen der Wildruhezonen entlang führen, wurden diese ebenfalls aus Gründen der Rechtsicherheit als begehbar eingezeichnet.

In den letzten Jahren wurden die Skitourenkarten von der Swisstopo überarbeitet und neu publiziert. Um den Benutzer dieser aktuellen Karten nicht vor den Kopf zu stossen, wurden sämtliche dort enthaltenen Routen übernommen. Bei der nächsten Überarbeitung der Kartenblätter werden die Routen, insbesondere im EJBG Kärpf sowie in den Wildruhezonen Nr. 4 und 10 (Meerenalp und Mürtchen) nochmals überprüft werden. Der Bund hat hierzu eine Beurteilungshilfe entwickelt, welche im Rahmen der neuen NFA-Programmvereinbarung 2016–19 anzuwenden ist. In diesen Prozess werden auch die Gemeinden, Umweltverbände und Bergführer sowie der SAC involviert.

Abs. 3: Bereits heute sind Freizeit- und Sportaktivitäten in eidgenössischen Jagdbanngebieten zum Schutze der Wildtiere vor Störung eingeschränkt (Art. 5 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete VEJ). Insbesondere ist das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ). Damit die Tourengänger und Schneeschuhläufer die Lage dieser Jagdbanngebiete und die zur Benutzung erlaubten Routen – analog zu den Wildruhezonen - in ihre Routenplanung einbeziehen können, ist deren Lage auf den Landeskarten mit Schneesporthematik (z.B. Skitourenkarten, Schneeschuhkarten) von Swisstopo zu bezeichnen.

Einzelne Wildruhezonen überlagern Eidgenössische Jagdbanngebiete (z.B. 5, 6, 8, 9, 28, 32). Die Begehbarkeit mit und ohne Hilfsmittel (Ski etc.) ist in den Karten im Anhang dargestellt.

Abs. 4: Einzelne in den Plänen besonders bezeichnete Wege in den Wildruhezonen sollen zwar nicht während der gesamten Ruhezeit zugänglich sein, sondern nur während einer verkürzten Zeit. Diese Wege haben eine eigene Signatur auf der Karte zum Wildruhegebiet (bspw. Verbindungswege zwischen zwei unterschiedlich geschützten Wildruhezonen). Mit dieser Spezialregelung kann der wichtige Wintereinstand geschützt werden, jedoch im Frühjahr die Zugänglichkeit des Gebietes im vertretbaren Rahmen erweitert werden. Ein Beispiel hierfür ist das „Ewige Wägli“ (Nr. 22, keine Wanderweg) im Ennedaner Hohwald/Sool. Der viel begangene Weg führt durch Wintereinstand und Auerwildgebiet. Er durchschneidet zwei Wildruhezonen (Nr. 7 und Nr. 22) mit unterschiedlichen Ruhezeiten. Auf halber Wegstrecke wäre die Begehung ab dem 1. Mai erlaubt (Nr. 7), auf der restlichen Wegstrecke erst ab dem 1. Juli (Nr. 22).

Art. 6; Weitere Einschränkungen

Nebst dem Wege- und Routengeböt (Art. 5) gelten weitere Einschränkungen während der Ruhezeit:

Bst. a: Hunde können durch Herumstreifen und Jagen das Wild stören, Jungtiere (Kitze etc.) gefährden und Bodennester von Vögeln zerstören. Sie müssen daher in den gesamten Wildruhezonen an die Leine genommen werden, also auch ausserhalb des Waldes und dem Waldrandbereich, wo sie bereits angeleint werden müssen (Art. 30 Abs. 1 kantonale Jagdverordnung). Damit sind in den Wildruhezonen die Hunde gleich wie in den eidgenössischen Jagdbanngebieten zu führen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VEJ). Ausgenommen von der Leinenpflicht

sind während ihrem Einsatz Arbeitshunde wie Herdenschutz- und Treibhunde, Polizei- und Rettungshunde und Schweisshunde.

Bst. b: In den Wildruhezonen gilt während der Ruhezeiten ein Jagdverbot. Ausserhalb der Ruhezeiten kann in diesen Gebieten nach den Jagdvorschriften gejagt werden. In der Regel ist die Jagd bei Beginn der Ruhezeit ohnehin abgeschlossen mit Ausnahme der Pass- und Fallenjagd (Jagd auf Haarraubwild).

Bst. c: Fluggeräte aller Art veranlassen die Tiere oft zu Fluchten, welche gerade im Winter sehr kräftezehrend sind. Das Überfliegen der Wildruhezonen und das Landen können nicht direkt verboten werden, ausgenommen in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten (Art. 19 Aussenlandverordnung AuLaV, Art. 5 Abs. 1 Bst. f VEJ). Hingegen soll das Betreten mit Hängegleitern und ähnlichen Fluggeräten in den Wildruhezonen verboten werden. Damit wird auch das Starten und Landen indirekt verunmöglicht. Gemäss Abklärungen bei den Rechtsdiensten des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) ist die Formulierung mit der AuLaV kompatibel.

Bst. d: Unbemannte Drohnen werden immer beliebter, auch zum indirekten Beobachten von Tieren. Diese Flugobjekte können die Tiere aufscheuchen. Die Kantone können für unbemannte Luftfahrzeuge mit weniger als 30 kg Gewicht Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung treffen (Art. 2a Abs. 2 Verordnung über die Luftfahrt LFV). Das Verbot der Drohnen und anderer unbemannter Luftfahrzeugen mit weniger als 30 kg Gewicht in Wildruhezonen ist eine solche Massnahme.

Bst. e: Die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen ist während den Ruhezeiten in den Wildruhezonen verboten. Ausserhalb der Ruhezeiten unterstehen sie der Bewilligungspflicht nach Art. 10 Abs. 4 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald und in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Art. 5 Abs. 2 VEJ.

Bst. f: Das Suchen von Abwurfstangen des Rotwildes verursacht eine grosse Störung, denn hierfür werden die Einstandsgebiete des Wildes oft täglich von Stangensuchern abseits der Wege durchstreift. Auch wenn in Art. 33 Abs. 1 der kantonalen Jagdverordnung das Suchen von Abwurfstangen bereits explizit verboten ist, gehört das Verbot thematisch in der Wildruhezonenvorordnung aufgeführt.

Art. 7; Zulässige Nutzungen

Es gibt Nutzungen und Pflegemassnahmen, welche auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden dürfen. Diese sind unter Abs. aufgelistet:

Bst. a: Berechtigte Nutzer, also Eigentümer/innen, Mieter/innen, Pächter/innen und Bewirtschafter/innen haben jederzeit Zugang zu ihren Gebäuden. Um zu ihren Gebäuden zu gelangen haben sie jedoch den direktesten Weg ab einer erlaubten Route oder eines erlaubten Weges zu benützen, sowohl beim Hin- wie beim Rückweg. Damit sollen die Abfahrten abseits der erlaubten Routen durch diesen Personenkreis möglichst kurz gehalten werden. Unterhalts- und Pflegearbeiten können an den Gebäuden ausgeführt werden.

Bst. b: Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung in den Wildruhezonen ist auf den ausgedehnten land- und alpwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich. Betroffen dürften vor allem die Wildruhezonen für den Schutz der Raufusshühner sein, da dort die Ruhezeit bis in den Frühsommer hinein reicht. Diese Vögel halten sich vor allem in den Wäldern und dem Übergangsbereich Wald zu den Weiden auf. Mit dieser Ausnahmeregelung können die Alpbewirtschafter ihre Alpverbereitungen treffen (Zäunen etc.) und ab Beginn der Alpsaison ihr Vieh wie bis anhin weiden lassen.

Bst. c: Die Waldbewirtschaftung soll auch während der Ruhezeit möglich sein. Die Arbeiten im Wald finden vor allem während der schneefreien Zeit statt. Zudem sind in der Regel die Arbeiten auf eine kleine Fläche konzentriert, so dass die Wildtiere ausweichen können.

Bst. d: Die notwendigen Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, welche sich in den Wildruhezonen befinden, können auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden. Es dürften allenfalls Pflegemassnahmen in den Wildruhezonen für den Schutz der Raufusshühner anfallen, da dort die Ruhezeit bis in den Frühsommer hineinreicht.

Bst. e: In Ausübung ihrer Tätigkeit und Funktion haben Personen in Amtsfunktionen jederzeit Zutritt zu den Wildruhezonen.

Bst. f: In den Wildruhezonen können sich auch technische Anlagen befinden, die von öffentlichem Interesse sind wie Wasserreservoirs, Kraftwerke, Stromleitungen oder aber auch Grund- und Quellwasserschutzzonen. Diese Anlagen dürfen auch während den Ruhezeiten kontrolliert und unterhalten werden.

Bst. g: In Ausübung ihrer Tätigkeit und Funktion haben Rettungsdienste jederzeit Zutritt zu den Wildruhezonen. Nicht erlaubt sind allfällige Übungen der Rettungsdienste.

Die in Abs. 1 Bst. a-f aufgeführten Nutzungen und Tätigkeiten sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden (Abs. 2).

Art. 8; Ausnahmegewilligungen

Das Departement Bau und Umwelt erhält die Kompetenz, Ausnahmegewilligungen von den Einschränkungen (Verboten) gestützt auf eine Interessensabwägung zu erteilen. Eine Ausnahmegewilligung könnte (je nach Interessensabwägung) für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten oder für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erteilt werden.

Art. 9; Markierung

Die Wildruhezonen müssen im Gelände erkennbar markiert werden. Es sollen daher Informationstafeln zu den einzelnen Wildruhezonen hergestellt und an geeigneten Stellen aufgestellt werden (z.B. Parkplätzen). Zudem gibt es analog zu den Eidgenössischen Jagdbanngebieten landesweit einheitliches Signalisationsmaterial. Die Gebiete werden auch in den Internetportalen des Bundes (www.wildruhezonen.ch) und des Kantons aufgeschaltet.

Art. 10; Aufsicht und Kontrolle

Die Kontrolle der Wildruhezonen und die Einhaltung der Vorschriften obliegt den kantonalen Jagdaufsichtsorganen nach Art. 27 Abs. 1 kJV, d.h. dem Leiter oder der Leiterin der kantonalen Jagdbehörde, den Wildhütern, Polizisten, kantonalen Fischereiaufseher, dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin, der Kreisforstingenieuren sowie den Revierförstern.

Art. 11; Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Entscheide des Departements Bau und Umwelt nach Artikel 8 dieser Verordnung, richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 12; Strafbestimmungen

Übertretungen in Wildruhezonen werden gestützt auf Artikel 11 des kantonalen Jagdgesetzes bzw. die Ordnungsbussenverordnung geahndet. Die in der Ordnungsbussenverordnung neu bezeichneten Regelverstösse werden mit einer Ordnungsbusse sanktioniert.

Das Nichtbeachten der Wildruhegebieten kann auch als Übertretung nach Bundesrecht geahndet werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. e Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG, vgl. Erläuternder Bericht JSV-Änderung, a.a.O., S. 29).

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Regelverstösse und Übertretungen gegen die Verordnung über die Wildruhezonen sollen so weit wie möglich im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können. Damit können die Übertretungen rasch geahndet und erledigt werden. Die sofortige Busse hat eine bessere Wirkung beim Beschuldigten und der administrative Aufwand durch ein langwieriges Verfahren wird minimiert. Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung ist entsprechend anzupassen.

Art. 15 Abs. 1

Ziff. 3: Skifahren, Snowboarden, Skiwandern, Langlauf, Schneeschuhlaufen, Schlitteln oder ähnliches abseits der erlaubten Wege und Routen in Wildruhezonen ist als Verstoß gegen Art. 5 Verordnung über die Wildruhezonen mit der maximalen Busse von 150 Franken zu ahnden. Diese Aktivitäten bringen grosse Störung für die Wildtiere. Bei einzelnen diesen Sportarten erscheint der Mensch relativ lautlos und überraschend für das Tier. Die Folge sind energiezehrende Fluchten des Wildes.

Ziff. 4: Unangelegte Hunde in den Wildruhegebieten während der ungünstigen Winter- oder Fortpflanzungszeit (Ruhezeit) bringen Unruhe und Störung für das Wild.

Ziff. 13: Für das störungsintensive Überfliegen mit Hängegleitern oder Fallschirmen über Wildruhezonen fehlt die gesetzliche Grundlage. Gemäss kantonaler Jagdverordnung haben die Piloten lediglich darauf zu achten, dass sie die Wildtiere nicht in Angst und Schrecken versetzen (Art. 33 Abs. 2 kJV). Hingegen ist das Betreten der Wildruhezonen mit Hängegleitern, Fallschirmen und ähnlichen Fluggeräten neu verboten. Eine Widerhandlung wird mit einer Busse von Fr. 150 geahndet.

Ziff. 14: Das Starten, Landen und Überfliegen mit unbemannten Fluggeräten bis 30 Kilogramm ist verboten. Bei Widerhandlung soll eine Ordnungsbusse von Fr. 200 erhoben werden.